

Richtlinie **für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen** **in der Baulast der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm** **(Aufgrabungsrichtlinie)**

A. Allgemeines

1. Vorbemerkung / Geltungsbereich

Die folgende Richtlinie für das Aufgraben* öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen in der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (nachfolgend „Stadt“ genannt) wurde auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) erstellt. Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt, dem Verkehrswesen und der Tiefbauverwaltung und dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) sowie denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen, unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die Richtlinie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung von Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden vorgeben. Dieser Leitfaden soll für nachfolgende Arbeiten gelten:

1. Aufgrabungsarbeiten
2. Gehwegabsenkungen
3. Herstellung von Gräben und Gruben
4. Sonstige Verfahren, wie z. B. Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung
5. Spülbohrverfahren
6. Unterirdische Erdvortriebsverfahren

(nachfolgend als „Arbeiten“ bezeichnet.)

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten im Sinne von Ziffer 1, Nr. 1 bis 6 an den Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Trag-schichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTVP-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgra-bungen in Verkehrsfläche)
- RstO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)

*Unter dem Begriff Aufgrabungen versteht man im weiteren Sinne jede Art von baulichen Ein-griffen in öffentliche Flächen.

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungsverordnung)
- Aushub aus den Leitungsräumen sind nach den aktuellen Richtlinien der LAGA, Kreislaufwirtschaftsgesetz und der BayBodSchVwV zu behandeln

3. Genehmigungspflicht

- 3.1 Arbeiten auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Eigentum der Stadt bedürfen einer straßenrechtlichen Aufgrabungsgenehmigung durch das Stadtbauamt, Sachgebiet 3.3 Tiefbau, der Stadt als Baulastträger **und** einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung (gegebenenfalls mit einer Sondernutzungserlaubnis) durch die Straßenverkehrsbehörde (Stadt) Sachgebiet 3.1 Verkehrswesen.
- 3.2 Soweit Straßenbaulastträger nicht die Stadt ist, sind die Anforderungen des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers zu beachten.

4. Anträge

- 4.1 Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, verkehrsrechtliche Daueranordnung etc.) für jede Baustelle gesondert **spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn** der Arbeiten beim Stadtbauamt, Sachgebiet 3.3. Tiefbau einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) auf Aufgrabungsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Aufgrabungsflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung jeweils zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Antrag kann auch digital vorgelegt werden.
- 4.2 Bei Anträgen für Trassenverlegung (Leitungslängen, die über eine Länge von 100 m hinausgehen) gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch **spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn** der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist bei allen Aufgrabungen in jeweils zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sollten noch weitere Angaben zur Beurteilung der Baumaßnahme (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) erforderlich sein, kann eine Ortsbegehung durch die Stadt anberaumt werden. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen hat der Antragsteller mit diesen abzustimmen und im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen.

Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5. Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung / straßenverkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis

- 5.1 Die Genehmigung zur Vornahme der beantragten Arbeiten wird durch Zustellung der Aufgrabungsgenehmigung, gegebenenfalls auch mit Auflagen erteilt.
- 5.2 Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung wird von der Stadt für ihren Zuständigkeitsbereich (Ziffer 3.1) erteilt. Gegebenenfalls wird zusätzlich eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erteilt, insbesondere für:
 - die Lagerung von Baustoffen
 - das Abstellen von Containern
 - die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.
- 5.3 Die Aufgrabungsgenehmigung und die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Stadt (gegebenenfalls mit einer Sondernutzungserlaubnis) sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.
- 5.4 Der genehmigte Baubeginn als auch die genehmigte Ausführungszeit sind einzuhalten. Mit Ablauf der Aufgrabungsgenehmigung erlischt diese. Wurde bis dahin noch nicht mit den Arbeiten begonnen, ist ein Neuantrag zu stellen, sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen, ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Genehmigungsfrist eine Verlängerung zu beantragen.

6. Beginn der Arbeiten / Mögliche Versagungen

- 6.1 Vor Durchführung von Arbeiten ist den Stadtwerken unter Angabe der Registriernummer der Aufgrabungsgenehmigung der Baubeginn spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn anzuzeigen und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden (Anlage 3).

Die Aufgrabungsgenehmigung ersetzt keine ggf. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung gem. §45 Abs. 1, §45 Abs. 6 StVO sowie weitere, ggf. erforderliche Genehmigungen.
- 6.2 Vor Baubeginn ist telefonisch in Absprache mit den Stadtwerken ein Termin zwecks gemeinsamer Begehung festzulegen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Wurde bei der Begehung eine Fotodokumentation erstellt, wird diese zur Abnahme mit herangezogen, um Schäden, die durch die bauausführende Firma verursacht werden, zu erfassen und fachgerecht zu beheben. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.
- 6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften, gegen Weisungen der Stadtwerke als auch der Stadt oder gegen die

StVO festgestellt, so können die Arbeiten bis zur Klärung eingestellt werden. Der ausführende Unternehmer ist hierüber durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Erhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch das Stadtbauamt ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Es ist ein Ansprechpartner zu bestimmen, der telefonisch für die Stadtwerke 24 Stunden täglich erreichbar ist (z. B. Bauleiter).

- 6.4 Gemäß § 32 StVO und der Reinigungsverordnung der Stadt ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 6.6 Die Stadt behält sich vor, bauausführenden Firmen, die bei den Arbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten im Stadtgebiet Pfaffenhofen und den dazugehörigen Ortsteilen zu versagen. Eine Versagung kann auch dann erfolgen, solange bzw. wenn die bauausführende Firma angemeldete und genehmigte Arbeiten im Sinne dieser Richtlinie zum Zeitpunkt einer Antragstellung noch nicht abgeschlossen hat.
- 6.7 Informationspflicht der Anwohner
Die bauausführende Firma oder der Versorgungsträger hat vor Baubeginn die Anwohner schriftlich zu informieren soweit die Stadt oder die Stadtwerke eine Information für erforderlich halten; die Erforderlichkeit darf nach billigem Ermessen bestimmt werden. In dem Schreiben sind Dauer, Art und Ansprechpartner zu benennen.

7. Ausführung der Arbeiten

- 7.1 Die Trassenführung wird nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger vom Tiefbauamt festgelegt. Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.
Vor Einbau der Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht muss mit den Stadtwerken der Rückschnitt der bestehenden Oberfläche festgelegt werden.
- 7.2 Grenzpunkte
Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden Grenzsteine oder Festpunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.
- 7.3 Altlasten
Sollte beim Aushub bzw. bei der Aufgrabung der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.
- 7.4 Sicherung von städtischem Eigentum
Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit den Stadtwerken, Abteilung Stadtgrün, gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen und

- Grünflächen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 2) ist zu beachten.
- 7.5 Straßen in anderer Baulastträgerschaft
Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die Genehmigungen an den entsprechenden Stellen eingeholt werden.
- 7.6 Aufgrabungen im Innenstadtbereich
Im denkmalrechtlich festgesetzten Ensemblebereich der Stadt (Anlage 8 „Beschrieb Ensemblebereich in der Denkmalliste ‚Baudenkmäler‘ – E-1-86-143-1-Auszug) ist zusätzlich eine Erlaubnis nach Art. 6 bzw. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG erforderlich.
- 7.7 Verfüllung und Verdichtung
Die Verfüllung der Baugrube ist entsprechend den gültigen Richtlinien auszuführen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB und ZTV-A-StB in der jeweils gültigen Fassung ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass die Verfüllung mit dem vorhandenen Boden keine ausreichende Verdichtung ergibt, ist ein verdichtungsfähiges Verfüllungsmaterial nach den anerkannten Regeln der Technik zu verwenden. Bei Grabentiefen bis 1,50 m sind Lastplattendruckversuche vorzulegen. Bei Grabentiefen über 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind den Stadtwerken unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen werden die Lastplattenversuche kostenpflichtig durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ausgeführt. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zugelassen. Verdrängtes Material ist auf Kosten des Antragstellers abzufahren.
- 7.8 Aufgrabungen während der Wintermonate
Sollte die Witterung eine nicht fachgerechte Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche zulassen, sind Baugruben und Gräben mit frostfreiem Material zu verfüllen und zu verdichten. Die Aufgrabungen in der Straßenoberfläche sind grundsätzlich mit Betonsteinpflaster Format 20/20/10, in Gehwegen mit 20/20/8 ohne Fugen zum Bestand zu verschließen. In den darauf folgenden frostfreien Monaten sind vor der endgültigen Wiederherstellung der Oberflächen Lastplattendruckversuche vorzunehmen und die Nachweise den Verantwortlichen der Stadtwerke vorzulegen. Die Wiederherstellung hat unverzüglich bei angemessener Witterung zu erfolgen. Der geplante Termin der Wiederherstellung ist den Stadtwerken mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der Antragsteller stellt den verkehrssicheren Zustand des provisorisch verschlossenen Aufbruchs dauerhaft sicher. Insbesondere ist die Aufgrabung mindestens zwei Mal je Woche dahingehend zu kontrollieren, ob Pflastersteine gelockert oder sonstige verkehrsfährdende Verschlechterungen eingetreten sind.
- 8. Kostentragung und Gebühren**
- 8.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch Kosten, welche für die Neuaufrichtung, Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen u. ä. anfallen. Auch zählen dazu Kosten, die für Markierungsarbeiten anfallen, sowie für die Instandsetzung der Flächen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.
- 8.2 Falls sich die Stadt die Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind nach den jeweils gültigen Preislisten und Regiekosten der Stadtwerke Pfaffenhofen, vom Antragsteller die Kosten zu tragen, zuzüglich 10% Bauleitungs- und Bearbeitungskosten von den Bruttobaukosten sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5%.

8.3.1 Für die Bearbeitung einer Aufgrabungsgenehmigung fallen folgende Gebühren an:

a) punktuelle Aufgrabung:	bis 5 m ²	230,- €
b) punktuelle Aufgrabung:	5 bis 15 m ²	270,- €
c) größere Aufgrabungen:	über 15 m ²	315,- €
d) Bordsteinabsenkungen:		150,- €

zzgl. Verwaltungsgebühr 5%

8.3.2 Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung fallen folgende weitere Gebühren an:

a) Jahresanordnung	950,00 €
b) Einzelanordnung	40,00 € bis 150,00 €

8.3.3 Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis fallen weitere Gebühren an. Für die Inanspruchnahme der Verkehrsfläche über mehr als einen Monat wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 0,50 Euro/pro qm/pro Monat erhoben. Ab dem 7. Monat beträgt die Sondernutzungsgebühr 3,00 Euro/pro qm/pro Monat. Die Abrechnung geht gesondert zu. Gebühren werden nicht erhoben, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

8.3.4 Sofern die Antragseinreichung für die Aufgrabungsgenehmigung weniger als eine Woche vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt eingeht, wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % zur zusätzlichen Bearbeitungsgebühr einer Aufgrabungsgenehmigung (sh. 8.3.1) fällig.

8.3.5 Die Rechnungsstellung für die Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung / Sondernutzungserlaubnis erfolgt durch die Stadt.

8.3.6 Die Aufgrabungsgenehmigung setzt ihre Gebühr fest unter dem Vorbehalt der Nacherhebung für den Fall, dass sich im Vergleich zur antragsgegenständlichen Aufgrabungsfläche nach Fertigstellung der Aufgrabung eine Flächenmehrung ergeben sollte. Ein Nacherhebungsvorbehalt gilt auch für eine Sondernutzungserlaubnis nach Ziffer 5.2. Gegebenenfalls werden weitere Gebühren nach Ziffer 8.3.1, 8.3.3 erhoben.

9. **Haftpflicht**

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der antragsgegenständlichen Maßnahme der Stadt oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

10. **Aufgrabungssperre**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung (z.B. Deckschichtsanierung) von Verkehrsflächen können diese anschließend für eine Zeitdauer von maximal fünf Jahren nicht erneut aufgedeckt werden. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgedeckt werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen oder für die Sicherstellung einer Grundversorgung für die Bevölkerung.

11. **Unvorhergesehene Arbeiten**

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden.

Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Genehmigung gemäß Ziffer 5 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme an das Stadtbauamt, Sachgebiet 3.3 Tiefbau, zu senden. Ist an der Baustelle eine Beschilderung oder Absperrung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Verkehrsschilder oder Absperrungen mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden. Bezüglich der Gebühren wird auf Ziffer 8.3.1 verwiesen.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Entsprechendes gilt im Sinne der Vorbemerkung unter Buchstabe A, Nr. 1 auch für die sonstigen Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Stadtwerke. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Mängel, die auf die Baumaßnahme des Antragstellers zurückzuführen sind, festgestellt, sind von ihm diese Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Zusätzliche bautechnische Bedingungen

Die zusätzlichen bautechnischen Bedingungen (Anlage 9) sind auch auf der Homepage www.pfaffenhofen.de abrufbar.

C. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2021

D. Anlagen:

Sämtliche Anlagen, die für die Aufgrabungsarbeiten benötigt werden, sind auf der Homepage www.pfaffenhofen.de abrufbar.